

ENTWURF

Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Änderung III Ziegeläcker“

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 01.12.2014	Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Denkmalpflege zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung: Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Wir weisen jedoch der Vollständigkeit halber darauf hin, dass im Plangebiet der Einzelhandel nicht ausgeschlossen wurde und daher theoretisch die Möglichkeit einer Agglomeration mehrerer kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe besteht (vgl. Plansatz 2.4.3.2.8 (Z) des Regionalplans der Region Stuttgart). Eine Möglichkeit das Ziel der Raumordnung zu beachten, wäre der vollständige Ausschluss von Einzelhandel im Plangebiet. Denkmalpflege Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken, sowohl aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege als auch der archäologischen Denkmalpflege. Wir bitten jedoch einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmälern in den Bebauungsplan einzufügen (sofern nicht bereits geschehen).	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Verband Region Stuttgart hat keine Bedenken geäußert. Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.
Landratsamt Rems-Murr-Kreis GB Baurecht Stellungnahme vom 24.11.2014	Am Verfahren wurden die Geschäftsbereiche Baurecht Umweltschutz beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:	

	1. <u>Baurecht</u> Keine Bedenken 2. <u>Umweltschutz</u> Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen keine Bedenken. Immissionsschutz Die erweiterte Baufläche des Mischgebietes grenzt unmittelbar an bestehende Gewerbebetriebe an. Sofern durch die bestehenden Gewerbebetriebe die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet in der erweiterten Mischgebietsfläche unterschritten werden, bestehen keine Bedenken. Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken. Bodenschutz Es bestehen keine Bedenken. Altlasten und Schadensfälle Die Fläche wurde mit Datum vom 04.11.2014 in das Altlastenkataster mit dem Handlungsbedarf "OU" (Orientierende Untersuchung) aufgenommen. Auf dem Flurstück Nr. 61/1 wurde vermutlich ab 1963 ein Heizölhandel betrieben, der im Jahr 2014 eingestellt wurde. Für den Umschlagsbereich wurde im Jahr 1982 ein Ölabscheider wasserrechtlich genehmigt. Der Handel mit Heizöl gilt als eine uneingeschränkt altlastrelevante Branche. Technische Erkundungsmaßnahmen haben nach unserer Kenntnis bisher nicht stattgefunden. Die Fläche ist im Planteil als Altlastenverdachtsfläche zu kennzeichnen. In den Textteil des Bebauungsplans ist folgendes aufzunehmen:	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Bei dem angrenzenden Gewerbe handelt es sich um nicht störendes Gewerbe, sodass davon ausgegangen wird, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.
--	--	--

	Das Flurstück Nr. 61/1 ist im Altlastenkataster als Altlastverdachtsfläche mit dem Handlungsbedarf "Orientierende Untersuchung" erfasst. Vor der Durchführung von Baumaßnahmen, die mit einem Eingriff in den Untergrund verbunden sind oder bei denen die Entfernung der bestehenden Bodenversiegelung vorgesehen ist, ist der Untergrund auf schädliche Untergrundverunreinigungen zu untersuchen. Die Durchführung von Baumaßnahmen im Kenntnissgabeverfahren ist nicht möglich. Das Landratsamt, Geschäftsbereich Umweltschutz, ist an allen Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Bezüglich der auf dem Grundstück erforderlichen Orientierenden Altlastenuntersuchung möchten wir insbesondere auf die überarbeiteten Förderrichtlinien Altlasten des Landes vom 25. März 2014, in Kraft getreten am 1. Mai 2014, hinweisen. Danach werden verstärkt Maßnahmen gefördert, die der Innenentwicklung dienen; insbesondere werden künftig auch orientierende Altlastenuntersuchungen auf privaten Flächen, die im Zusammenhang mit der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes sowie Gebieten des unbeplanten Innenbereichs stehen, zu 100 Prozent gefördert. Näheres entnehmen Sie hierzu dem aktuellen Infobrief Nr. 5 an alle Städte und Gemeinden des Rems-Murr-Kreises. Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken. Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken. Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Baugenehmigungsverfahren. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
Verband Region Stuttgart Stellungnahme vom	Der Planänderung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Wir bitten, uns über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu informieren.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

03.11.2014		
EnBW Stellungnahme vom 31.10.2014	Für die geplanten Gebäude ist eine Versorgung mit Erdgas bei entsprechender Wirtschaftlichkeit grundsätzlich möglich. Zu der vorliegenden Planfassung bestehen seitens der Netze BW GmbH keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
Telekom Stellungnahme vom 03.12.2014	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. §68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Durch die genannte Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Berücksichtigung.
KabelBW Stellungnahme vom 19.11.2014	Gegen die genannte Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Kenntnisnahme.